

Verfasser/in:

Frau H. Wilhelm, Tel:164-325

Federführend:

Fachbereich 6 - Soziales

Aktenzeichen:

Datum:

25.10.2023

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
08.11.2023 Sozl						
07.12.2023 VA						
13.12.2023 Rat						

Betreff:**Abschluss einer Heranziehungsvereinbarung nach dem Wohngeldgesetz****Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung der Stadt Syke wird ermächtigt, die Heranziehungsvereinbarung nach dem Wohngeldgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem Landkreis Diepholz abzuschließen.

Sachverhalt:

Bereits im Februar 1982 wurde den kreisangehörigen Kommunen durch die „Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz“ die vollständige Bearbeitung der Aufgabe „Wohngeld“ vom Landkreis Diepholz übertragen.

Die Möglichkeit des Landkreises Diepholz, dieses per Verordnung zu regeln, ist mittlerweile dadurch ersetzt worden, dass es zur Aufgabenheranziehung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf, der in der vorliegenden Heranziehungsvereinbarung abgebildet wird.

Grundsätzlich ist eine solche Heranziehung nur dann möglich, wenn die kreisangehörigen Kommunen auch zur Wahrnehmung der Aufgabe „Grundsicherungsleistungen“ nach dem SGB XII herangezogen wurden, diese rechtliche Vorgabe ist aber durch die seit vielen Jahren bestehende Heranziehungssatzung des Landkreises Diepholz für die SGB XII-Leistungen erfüllt.

Die Heranziehungsvereinbarung nach dem Wohngeldgesetz soll somit sicherstellen, dass die Aufgabenübertragung den aktuellen rechtlichen Bestimmungen für eine solche Heranziehung entspricht.

Dabei soll die bisherige, seit vielen Jahren sehr gut etablierte Praxis eines bürgerfreundlichen, ortsnahen und effizienten Dienstleistungsangebotes beibehalten werden. Die Heranziehungsvereinbarung ist bewusst schlank gehalten worden und bildet die gängige bestehende Verwaltungspraxis ab.

Da die Gemeinden Stuhr und Weyhe selbständige Gemeinden und somit nach der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung originär für ihr Gebiet zuständig sind, soll die Vereinbarung zwischen den übrigen 13 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Diepholz abgeschlossen werden. Aufgrund der Bedeutung der Vereinbarung bedarf es eines entsprechenden Gremienbeschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Wie bisher wird das Personal der für die Durchführung der Aufgabe durch die Stadt Syke gestellt.

Nachhaltigkeit:

-

Durchführungszeitraum:

Die Vereinbarung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft (voraussichtlich am 01.01.2024). Die Bearbeitung der Aufgabe „Wohngeld“ erfolgt laufend weiter.

Anlage/n:

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und den Städten Syke, Bassum, Twistringen, Sulingen und Diepholz, der Gemeinde Wagenfeld und den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Schwaförden, Siedenburg, Barnstorf, Kirchdorf, Rehden und Altes Amt Lemförde über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis Diepholz obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Diepholz

und

den Städten Syke, Bassum, Twistringen, Sulingen und Diepholz,

der Gemeinde Wagenfeld und

**den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Schwaförden, Siedenburg, Barnstorf,
Kirchdorf, Rehden und Altes Amt Lemförde**

(im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“)

über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis Diepholz obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der aktuellen Fassung.

Präambel

Der Landkreis Diepholz ist – neben den selbständigen Gemeinden Stuhr und Weyhe- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) für die Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz zuständig. Gem. § 7 Abs. 1 S. 2 ZustVO-GuS kann der Landkreis Diepholz die kreisangehörigen Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz heranziehen.

Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen seit 1982 die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz. Aufgrund der im Landkreis Diepholz bestehenden Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird hierdurch ein bürgerfreundliches, ortsnahe und effizientes Dienstleistungsangebot möglich. Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein derartiges Leistungsangebot auch im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Wohngeldgesetz durch die Übertragung der Aufgaben weiter aufrecht zu erhalten. Es wird deshalb folgende Heranziehungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung

- (1) Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 WoGG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 ZustVO-GuS zieht der Landkreis Diepholz im Wege dieser Vereinbarung die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung sämtlicher ihm obliegender Aufgaben nach dem WoGG einschließlich der Bearbeitung des Rechtsweges heran.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WoGG im eigenen Namen tätig.

- (3) Innerhalb des Landkreises Diepholz ist die kreisangehörige Kommune zuständig, in der die antragstellende Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen - entsprechend des Wohngeldgesetzes - hat.

§ 2 Fachaufsicht

- (1) Der Landkreis Diepholz berät die kreisangehörigen Kommunen im Hinblick auf diese Vereinbarung zu Grundsatzfragen des Leistungsrechtes und führt regelmäßig Dienstbesprechungen durch.
- (2) Der Landkreis Diepholz nimmt die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen wahr und unterliegt selbst der Fachaufsicht des Landes Niedersachsen. Er kann zur Aufgabendurchführung allgemein oder für den Einzelfall Weisungen erteilen, an die die kreisangehörigen Kommunen gebunden sind. Ebenso sind von den kreisangehörigen Kommunen Weisungen des Landes Niedersachsen zu beachten.
- (3) Der Landkreis Diepholz ist berechtigt, Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen zu fordern und verpflichtet Geschäftsprüfungen entsprechend der Vorgaben des RdErl. d. MS. v. 29.06.2017, Nds. MBl. S. 840 bei den kreisangehörigen Kommunen durchzuführen. Ergebnisse der Fachaufsichtsprüfungen und mögliche Weisungen zum Einzelfall werden zeitnah mit den kreisangehörigen Kommunen besprochen. Der Landkreis kann konkrete fachliche Anweisungen geben, wie Fehler in der Bearbeitung künftig zu vermeiden sind. Soweit die Organisations- und Personalhoheit der nachgeordneten Behörde betroffen ist, kann die Aufsichtsbehörde Empfehlungen aussprechen, wie die Bearbeitung verbessert werden kann.
- (4) Nach Abschluss von Klageverfahren ist der Vorgang der Fachaufsicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Personelle, sachliche und fachliche Regelungen

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen stellen im erforderlichen Umfang qualifizierte Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung und treffen die notwendigen organisatorischen Regelungen, um eine ordnungsgemäße Wohngeldsachbearbeitung nach dem WoGG zu gewährleisten.

- (2) Personelle oder sächliche Kosten der kreisangehörigen Kommunen werden nicht erstattet.

Fachliche Fortbildungen im Einzelfall erfolgen in eigenem Ermessen der kreisangehörigen Kommunen.

- (3) Die Erfassung der Fälle sowie die Abwicklung der finanziellen Leistungen einschließlich möglicher Rückforderungen, Niederschlagungen, Stundungen oder Erlassen erfolgt aktuell direkt mit IT-Niedersachsen als Dienstleister für die niedersächsische Landesverwaltung. Das Fachprogramm wird von den kreisangehörigen Kommunen selbst gewählt.

- (4) Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere Vier-Augen-Prinzip) gem. Erlass des MS vom 23. Juli 1993 -306-25313- sind zu beachten.
- (5) Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie, Beschl. d. Lreg. vom 01.04.2014, Nds. Mbl. 2014, S. 330) ist zu beachten.
- (6) Die Abwicklung nicht einbringbarer Forderungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) erfolgt nach den kassen-/haushaltsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen kreisangehörigen Kommune. Hierbei sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten. Für die Leistungsakten sollen die Empfehlungen der KGSt zu Aufbewahrungsfristen beachtet werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haften für Schäden, die durch eine fehlerhafte Sachbearbeitung entstehen, soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht.
- (2) Die einschlägigen Erlasse des MS zur Haftung der Gemeinde- / Landkreisbediensteten für Vermögensschäden des Landes aus Überzahlungen von Wohngeld und deren Geltendmachung nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation (RdErl. v. 03.02.1984, 19.02.1992, 20.06.1994, 11-01-1995 und 31.07.1996) sind zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt zum **XXX** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ersetzt die „Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz“ vom 24.02.1982.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.
- (3) Die Vereinbarung tritt gem. § 7 Abs. 1 ZustVO-GuS automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungssatzung nach dem SGB XII außer Kraft tritt.

Für den Landkreis Diepholz	Für die Stadt Syke
Landrat	Bürgermeisterin
Für die Stadt Bassum	Für die Stadt Twistringen
Bürgermeister	Bürgermeister
Für die Stadt Sulingen	Für die Stadt Diepholz
Bürgermeister	Bürgermeister
Für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Für die Samtgemeinde Schwaförden
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Siedenburg	Für die Samtgemeinde Barnstorf
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Kirchdorf	Für die Samtgemeinde Rehden
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	Für die Gemeinde Wagenfeld
Samtgemeindebürgermeister	Bürgermeister